

Förmliche Stellungnahme des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

1. Hintergrund dieser Stellungnahme

Am 13. September 2017 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (nachstehend „Vorschlag“) vor.

Der Vorschlag ist eine der sechzehn in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vom Mai 2015 aufgeführten Maßnahmen, auf die in der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2015 „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ Bezug genommen wird. Die vorgeschlagene Richtlinie hat zum Ziel, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und verwandte Rechte zu harmonisieren, um „Innovation, Kreativität, Investitionen und Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld“, zu fördern und „zu dem Ziel der Union beizutragen, die kulturelle Vielfalt zu achten und zu fördern“, indem sie die Bereiche „Forschung, Bildung und Erhaltung des kulturellen Erbes“, die digitale Technologien zulassen, deutlicher abdeckt. Sie stützt sich auf die Richtlinie 96/9/EG, die Richtlinie 2001/29/EG, die Richtlinie 2006/115/EG, die Richtlinie 2009/24/EG, die Richtlinie 2012/28/EU und die Richtlinie 2014/26/EU.

Der Vorschlag (Artikel 20) würde die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht erfordern.

Der EDSB gab keine Stellungnahme zu dem Vorschlag ab.

Am 25. Mai 2018 nahm der Rat einen Text an, der die Grundlage für das Mandat des Vorsitzes bildet, die Verhandlungen über den Vorschlag aufzunehmen.

Am 14. Juni 2017, 1. August 2017, 4. September 2017 und 22. November wurden Stellungnahmen zum Vorschlag von vier Ausschüssen des Europäischen Parlaments, nämlich dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, dem Ausschuss für Kultur und Bildung und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, angenommen. Am 20. Juni 2018 stimmte der Rechtsausschuss (JURI), der für den Vorschlag zuständige federführende Ausschuss, für den Entwurf einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments (nachstehend „Entschließungsentwurf“).¹ Am 26. Juni 2018 forderte der Berichterstatter für den Vorschlag im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz eine formelle Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Frage an, ob Artikel 13 des vom Rechtsausschuss angenommenen Entschließungsentwurfs eine allgemeine Überwachungspflicht für Anbieter von Internet-Diensten vorschreibt und ob eine solche Verpflichtung mit der Charta der Grundrechte der EU vereinbar wäre.

¹ Die vorliegende Stellungnahme gründet auf dem Bericht des Rechtsausschusses vom 29.6.2018, PE601.094v02-00. Zur besseren Übersicht ist der Wortlaut von Artikel 13 und der zugehörige Erwägungsgrund 38 in der Anlage enthalten.

2. Allgemeine Erwägungen

Das geistige Eigentum ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der EU zu achten. Es besteht kein inhärenter Konflikt zwischen diesem Recht und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und anderen verwandten Rechten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit.²

Keine dieser Freiheiten und Rechte ist absolut; sie verstärken sich vielmehr gegenseitig. So sind beispielsweise der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz für Einzelpersonen notwendig, damit sie sich frei ausdrücken, freien Zugang zu Informationen erhalten und kreativ sein können. Das geistige Eigentum sollte seinerseits geschützt werden, sofern dieser Schutz die Freiheiten anderer nicht übermäßig beeinträchtigt.

In dem „Erforderlichkeit-Toolkit“³ des EDSB, das bei der Prüfung der Bedingungen, unter denen eine Maßnahme die Grundrechte einschränken kann, als Ressource für den Gesetzgeber entwickelt wurde, wird die Notwendigkeit einer objektiven Bewertung der Frage, ob die Maßnahme ihre erklärten Ziele wahrscheinlich erreichen wird, betont. Eine solche Bewertung müsste die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele vollständig abdecken und darf sich nicht auf die Bewertung der Zufriedenheit der unmittelbar betroffenen Interessenträger beschränken.

Darüber hinaus stellt die Rechtsgrundlage für die Rechtsetzung der EU auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums sicher, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerrt wird.⁴ Soweit die digitalen Märkte durch ein hohes Maß an Konzentration, eine übermäßige Marktmacht und fehlende Rechenschaftspflicht gekennzeichnet sind, ist der EDSB der Auffassung, dass der Schutz der Privatsphäre, des Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten gefährdet ist. Wenn hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass diese Konzentration zu einer Verzerrung dieser berechtigten Interessen führt, sollten regulatorische Eingriffe in die digitalen Märkte erwogen werden, um diese Märkte zu entflechten, sodass die richtigen Voraussetzungen für einen stärkeren Wettbewerb und für die Entstehung von Geschäftsmodellen geschaffen werden, die die individuellen Rechte und Freiheiten weniger beeinträchtigen.

Unsere Analyse konzentrierte sich ausschließlich auf Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, da wir keine Beratung über die Auswirkungen von Legislativvorschlägen auf andere Rechte und Freiheiten bieten können, die von der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie berührt werden könnten, z. B. die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht.

² Der EDSB hat bereits mehrfach über Initiativen zum Schutz des geistigen Eigentums beraten: Stellungnahme des EDSB zu den laufenden Verhandlungen der Europäischen Union über ein Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) vom 22. Februar 2010; Antwort des EDSB auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 8. April 2011; Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vom 12. Oktober 2012; förmliche Anmerkungen des EDSB zur öffentlichen Konsultation der GD MARKT zu Melde- und Abhilfeverfahren bei illegalen Inhalten im Internet vom 13. September 2012. In der Rechtssache *Promusicae* stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) fest, dass das Eigentumsrecht und damit die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gegen andere Grundrechte abgewogen werden müssen, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU*, C-275/06, EU:C:2008:54, Rn. 68.

³ EDSB, Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken: Ein Toolkit, April 2017.

⁴ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags.

Diese förmlichen Anmerkungen sind auf Artikel 13 des Entschließungsentwurfs und auf Erwägungsgrund 38 beschränkt. Auf der Grundlage einer ersten Prüfung des Gesamtvorschlags und des Entschließungsentwurfs ziehen wir keine anderen Bestimmungen in Betracht, die Fragen der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz aufwerfen. Wir haben insbesondere Artikel 11 des Entschließungsentwurfs berücksichtigt, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichten würde, „Presseverlagen die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft (zu) übertragen (...), damit die Presseverlage eine faire und angemessene Vergütung erhalten können.“ Der EDSB nimmt die Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer solchen Bestimmung auf den Wettbewerb auf den betreffenden digitalen Märkten zur Kenntnis, jedoch ist es nicht die Aufgabe des EDSB, unter Berücksichtigung unserer Zuständigkeiten nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hierzu Stellung zu nehmen.

3. Anwendungsbereich

Ein „Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten“ ist gemäß dem Entschließungsentwurf (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4b) definiert als „Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem einer der Hauptzwecke darin besteht, von seinen Nutzern hochgeladene urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu speichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was der Dienst optimiert.“ Von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen sind „Dienste, die für nichtgewerbliche Zwecke handeln, etwa Online-Enzyklopädien, und Anbieter von Online-Diensten, bei denen die Inhalte mit Genehmigung aller betroffenen Rechtsinhaber hochgeladen werden, etwa bildungsbezogene oder wissenschaftliche Verzeichnisse“, und „Anbieter von Cloud-Diensten für die individuelle Nutzung ohne direkten Zugang für die Öffentlichkeit, Entwicklungsplattformen für quelloffene Software und Online-Marktplätze, deren Haupttätigkeit der Online-Verkauf physischer Waren ist“.

Die in den Anwendungsbereich der Verpflichtungen nach Artikel 13 des Entschließungsentwurfs fallenden Einrichtungen sollen daher eine neu definierte Untergruppe der Dienste der Informationsgesellschaft⁵ darstellen, und Dienste der Informationsgesellschaft müssten daher, um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, prüfen, ob sie in diese Kategorie fallen und ob die Ausnahmen anwendbar sind. Angesichts der Komplexität und Neuheit dieser Definition ist vernünftigerweise davon auszugehen, dass – im Zweifelsfall und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten – die Dienste der Informationsgesellschaft dazu neigen würden, diesen neuen Verpflichtungen nachzukommen. Daher ist es wahrscheinlich, dass die in Artikel 13 genannten Verpflichtungen weitgehend angewandt werden oder die Dienste der Informationsgesellschaft die Tätigkeiten einstellen, die sie in den Anwendungsbereich der Bestimmung bringen könnten.

Soweit diese Dienste der Informationsgesellschaft bei der Erfüllung dieser Verpflichtung für die Festlegung des Zwecks und der Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständig werden, gelten sie als der Verantwortliche im Sinne der Verordnung 2016/679.

⁵ Definiert in Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

4. Klarheit

Nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta muss „(j)ede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“ „Gesetzlich vorgesehen“ verlangt, dass der Rechtsakt, mit dem die Grundrechte einer Person beschnitten werden, zugänglich, präzise und vorhersehbar sein muss, damit der Einzelne seine Rechte ausüben kann.⁶ Frühere Versuche, den Schutz der Rechtsinhaber zu stärken, wurden unter anderem vom EDSB kritisiert, weil ihre Unklarheit die Gefahr des Schadens für den Einzelnen und eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Grundrechte verschärfte.⁷

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Entschließungsentwurfs müssen Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten „angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen (ergreifen), damit (...) geschlossene Lizenzvereinbarungen (...) eingehalten werden“, oder, wenn „keine Vereinbarungen mit den Rechtsinhabern“ bestehen“, solche Maßnahmen ergreifen, „die dazu führen, dass Werke und sonstige Schutzgegenstände, bei denen ein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, auf diesen Diensten nicht verfügbar sind, aber Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein solcher Verstoß vorliegt, verfügbar bleiben“.

Der EDSB weist darauf hin, dass dies als eine Verpflichtung angesehen werden kann, Unternehmen in einem breiten und amorphen Wirtschaftssektor zu verpflichten, entweder eine Lizenzvereinbarung mit allen potenziellen Rechtsinhabern zu schließen oder aber den Inhalt auszuwählen, der „auf der Grundlage der einschlägigen Informationen der Rechtsinhaber“ auf ihre Plattformen hochgeladen werden kann.⁸ Wir weisen darauf hin, dass die Kosten und die Durchführbarkeit der alternativen Ansätze – Lizenzvergabe oder Auswahl von Inhalten – in Frage gestellt wurden. Rechtssicherheit und Klarheit dieser Bestimmung sind daher unerlässlich, um unverhältnismäßige oder unnötige Beschränkungen der Ausübung der Grundrechte sowie mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb zu vermeiden.

⁶ Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erarbeiteten Kriterien sollten wie in mehreren Stellungnahmen des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs vorgeschlagen verwendet werden, siehe z. B. die Stellungnahmen des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen *Tele2 Sverige AB/Post- och telestyrelsen* und *Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson u. a.*, verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:572, Rn. 137-154; *Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, Compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)*, Rechtssache C-70/10, EU:C:2011:255, Rn. 88-114 und *Michael Schwarz gegen Stadt Bochum*, C-291/12, EU:C:2013:401, Rn. 43. Dieser Ansatz wird in der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679, Erwägungsgrund 41 verfolgt. In der Sache *Telekabel* hat der EuGH für Recht befunden: „Damit die im Unionsrecht anerkannten Grundrechte dem Erlass einer Anordnung (...) nicht entgegenstehen, ist es deshalb erforderlich, dass die nationalen Verfahrensvorschriften die Möglichkeit für die Internetnutzer vorsehen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, sobald die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Durchführungsmaßnahmen bekannt sind“, *UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH*, C-314/12, EU:C:2014:192, Rn. 57.

⁷ Siehe Fußnote 2.

⁸ Artikel 13 Absatz 1a des Entschließungsentwurfs

5. Erfordert Artikel 13 eine allgemeine Überwachung?

Artikel 7 Recht auf Privatsphäre

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in der Rechtssache *Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, Compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)* und *Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) gegen Netlog NV* festgestellt, dass zwischen dem Schutz des Urheberrechts einerseits und dem Schutz der Grundrechte anderer Personen andererseits ein „fairer Ausgleich“ gefunden werden muss. Die Notwendigkeit, diesen Ausgleich zu gewährleisten, wird im Wortlaut des Entschließungsentwurfs mit Begriffen wie „angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen“ im Wortlaut von Artikel 13 berücksichtigt.

Der EuGH entschied, dass „Filterung“ durch einen Internetdienstleister, d. h. „die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Bezug auf die auf dem sozialen Netzwerk von dessen Nutzern geschaffenen Profile“ gegen diese Anforderung verstoßen würde, da dies u. a. eine systematische Verarbeitung personenbezogener Daten aller Nutzer erfordern würde.⁹ Eine solche Filterung würde auch im Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr stehen, da sie eine allgemeine Überwachung aller Daten aller Kunden auf künftige Verstöße gegen das geistige Eigentum vorsieht. In der Rechtssache *L'Oréal gegen eBay* entschied der EuGH: „Erstens geht aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48 hervor, dass die Maßnahmen, die vom Anbieter des betreffenden Onlinedienstes verlangt werden, nicht darin bestehen können, aktiv alle Angaben eines jeden seiner Kunden zu überwachen, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums über die Seite dieses Anbieters vorzubeugen. Im Übrigen wäre eine solche allgemeine Überwachungspflicht nicht mit Art. 3 der Richtlinie 2004/48 zu vereinbaren, wonach die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gerecht und verhältnismäßig sein müssen und nicht übermäßig kostspielig sein dürfen.“¹⁰ Der EuGH urteilte ferner, dass das Filtersystem „eine systematische Prüfung aller Inhalte sowie die Sammlung und Identifizierung der IP-Adressen der Nutzer bedeuten würde, die die Sendung unzulässiger Inhalte in diesem Netz veranlasst haben“¹¹.

Im Fall des Vorschlags und des Entschließungsentwurfs stellen wir jedoch fest, dass Artikel 13 in der Fassung des Entwurfs offenbar keine allgemeinen Überwachungspflichten enthält, wie zum Beispiel diejenigen, die weiter oben auf die betroffenen Diensteanbieter gerichtet sind. Der EuGH befasste sich in den Rechtssachen *SABAM* und *L'Oréal* mit der Frage der Überwachung aller Endnutzer- oder Kundendaten. Dagegen zielt Artikel 13 des Vorschlags auf Maßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen durch Personen ab, die Inhalte auf eine Plattform hochladen, um sie öffentlich zugänglich zu machen; sie zielt nicht auf Endnutzer ab, die diese Inhalte herunterladen oder streamen könnten. Wenn eine Person Inhalte auf eine öffentlich zugängliche Plattform hochlädt, kann dies nicht als vertrauliche Mitteilung betrachtet werden. Die Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie 2002/58/EG scheint nicht beeinträchtigt zu sein.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Absatz 1b ausdrücklich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass etwaige Maßnahmen verhältnismäßig sind, dass die Grundrechte der Nutzer und der Rechtsinhaber gegeneinander abgewogen werden und dass keine allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen. Diese Garantien würden einen ausreichenden Schutz bieten, wie ihn die Charta vorsieht. Einige Diensteanbieter, deren Dienste unter die in Artikel 13 vorgesehenen

⁹ *Sabam gegen Netlog NV*, C-360/10, EU:C:2012:85, Rn. 49.

¹⁰ *L'Oréal SA und andere gegen eBay International AG und andere*, C-324/09, EU:C:2011:474, Rn. 139.

¹¹ *Scarlet Extended*, Rn. 51.

Maßnahmen fallen, könnten es dennoch für erforderlich halten, diese Maßnahmen auf alle Inhalte anzuwenden, die von ihren Nutzern hochgeladen werden.

Artikel 8 Recht auf Schutz personenbezogener Daten

In Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz heißt es, dass die gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern dürfen. Ein solches Gesetzgebungsmandat wird im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sicherlich begrüßt. Die Prozesse des Hochladens, mit denen sichergestellt wird, dass kein urheberrechtsverletztes Material zur Verfügung steht, und ein Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren möglich ist, scheinen es jedoch sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich zu machen, eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Plattform zu vermeiden. Da diese „angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen“ die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, besteht kein Zweifel daran, dass alle an diesem Prozess beteiligten Akteure die Bestimmungen der Verordnung (EG) 2016/679 (gemäß Artikel 20 des Vorschlags) einhalten müssen, dass die Datenverarbeitung notwendig und verhältnismäßig sein muss und dass die betroffenen Personen in der Lage sein müssen, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen. Dies bedeutet auch, dass die in Rede stehenden Maßnahmen so konzipiert sind, dass sie Grundsätze wie die Datenminimierung umsetzen und – standardmäßig – die Offenlegung personenbezogener Daten gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) 2016/679 verhindern.

Insbesondere schafft Artikel 13 Absatz 1a des Entschließungsentwurfs Berichtspflichten für Anbieter von Inhalten gegenüber den Rechtsinhabern. Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Rechtsinhabern im Zusammenhang mit dieser Meldepflicht sollte mit der Verordnung (EG) 2016/679 im Einklang stehen. Dies könnte eine Klarstellung erforderlich machen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass Artikel 13 des Entschließungsentwurfs für sich genommen keine allgemeine Überwachung erfordert, insofern als sich Verpflichtungen auf Personen beziehen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte hochladen, um sie öffentlich zugänglich zu machen. Er scheint jedoch eine paradoxe, sogar abenteuerliche Verpflichtung zu schaffen, bei der die Plattformen für urheberrechtlich geschützte Inhalte haften und mit den Rechtsinhabern zusammenarbeiten müssen, während die Rechtsinhaber keine eindeutige Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit oder gar zur Erteilung von Lizenzvereinbarungen haben. Die EU wird wachsam sein müssen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Bestimmungen die bereits bestehende übermäßige Überwachung von Menschen im Internet, die derzeit vorherrscht, nicht weiter verschärft.

6. Rechenschaftspflicht

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die großen Plattformen in stark konzentrierten digitalen Märkten bereits auf freiwilliger Basis Inhalte filtern, um die Verfügbarkeit von Urheberrechte verletzenden Inhalten zu verhindern. Freiwillige Rechenschaftsmaßnahmen einzelner Unternehmen wurden nicht aus datenschutzrechtlicher Sicht in Frage gestellt. Eine allgemeine Verpflichtung wäre etwas Anderes. Diese Verpflichtung könnte dazu führen, dass kleineren Akteuren unverhältnismäßige Belastungen auferlegt werden und dadurch der Wettbewerb mit großen Plattformen sogar noch weiter geschwächt wird und die Verzerrungen, die durch den Vorschlag grundsätzlich bekämpft werden sollen, noch verschärft werden.

Gewinnorientierte Dienste der Informationsgesellschaft werden zu Recht zur Rechenschaft gezogen, wenn sie einen Wert aus den auf ihre Plattformen übermittelten oder dort

gespeicherten Inhalten ziehen und wenn deren Verbreitung den Rechten und Interessen des Einzelnen tatsächlich schadet. Dies wird in Erwägungsgrund 38 des Vorschlags anerkannt, der die folgende Erklärung enthält: „Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, (sollten) geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu gewährleisten.“ In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass Plattformen Verantwortung für z. B. Inhalte übernehmen, die den Missbrauch von Kindern und anderen gefährdeten Gruppen fördern. Durch die Ausdehnung dieses Grundsatzes sollten Plattformen auch Verantwortung für Inhalte übernehmen, die gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen. Eine Verpflichtung zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen sollte jedoch nicht darin bestehen, die Rechte und Freiheiten des Einzelnen im Rahmen der Charta zu beschränken, noch sollte sie den Wettbewerb in einem bereits äußerst konzentrierten Markt weiter verzerren.

7. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Erzielung von Public Value ist nur selten das Ergebnis der Förderung eines Einzelinteresses und geht keinesfalls zulasten anderer, gleichermaßen berechtigter Interessen. Nach Prüfung von Artikel 13 im Rahmen des erweiterten Vorschlags,

- 1) begrüßt der EDSB die im Vorschlag und im Entschließungsentwurf unternommenen Bemühungen zur Einschränkung von Eingriffen in die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und auf Datenschutz unter Wahrung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter,
- 2) begrüßt der EDSB insbesondere die Anforderung zur Sparsamkeit hinsichtlich persönlicher Daten, die Verweise auf die Charta der Grundrechte der EU und auf die Verordnung (EG) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG,
- 3) erkennt der EDSB an, dass zwischen der vorschlagsgemäßen Forderung, urheberrechtsverletzende Inhalte zu verhindern, und der allgemeinen Überwachung der Nutzeraktivität, die der Gerichtshof der EU in den SABAM-Fällen für mit der Charta unvereinbar befunden hat, und die im Falle des ACTA vom EDSB kritisiert wurde, zu unterscheiden ist,
- 4) nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass die in diesem Vorschlag bzw. im Entschließungsentwurf enthaltenen Bestimmungen nicht darauf abzielen, eine allgemeine Überwachung von Tätigkeiten im Internet vorzuschreiben. Angesichts der bereits vorherrschenden Überwachung von Menschen im Internet besteht jedoch die Gefahr, dass durch diesen Vorschlag die Situation verschärft würde, wenn die getroffenen Maßnahmen sich als nicht „geeignet und angemessen“ erweisen. Die im derzeitigen Wortlaut vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen in der Praxis eingehalten werden. Die genaue Prüfung der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und die Überwachung der von den Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffenen Maßnahmen sind zusätzliche Schutzeinrichtungen, die erwogen werden sollten,
- 5) ist der EDSB der Auffassung, dass die in Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags von Anbietern von Inhalten geforderten Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen werden, und dass die Verordnung (EG) 2016/679 ordnungsgemäß anzuwenden ist,

- 6) empfiehlt der EDSB dem Mitgesetzgeber, die wahrscheinlichen praktischen Auswirkungen der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Pflichten, die Gefahr von Eingriffen in die Grundrechte und der Umgehung von Schutzmaßnahmen sowie die Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs in Bereichen, die die Grundrechte beeinträchtigen können, weiterhin sorgfältig zu prüfen. In einem so sensiblen Bereich muss das EU-Recht so präzise und klar wie möglich sein. Die EU sollte darüber wachen, dass die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt wird, und dafür sorgen, dass der Datenschutz durch Technik und andere Schutzmaßnahmen verwirklicht werden.

Brüssel,

Giovanni BUTTARELLI

Anhang: Wortlaut von Artikel 13 und Erwägungsgrund 38

Artikel 13 des vom JURI am 20. Juni 2018 angenommenen Entschließungsentwurfs lautet wie folgt:

Nutzung geschützter Inhalte durch Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten

-1. Unbeschadet Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG führen Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch und haben faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern zu schließen, es sei denn, der jeweilige Rechteinhaber möchte keine Lizenz erteilen oder es sind keine Lizenzen verfügbar. Von Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten mit den Rechteinhabern geschlossene Lizenzvereinbarungen erstrecken sich nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen auf die Haftung für von Nutzern ihrer Dienste hochgeladene Werke, sofern diese Nutzer nicht für gewerbliche Zwecke handeln oder nicht der Rechteinhaber oder dessen Vertreter sind.

1. Die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten gemäß Absatz –1 ergreifen in Absprache mit den Rechteinhabern angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen, damit mit den Rechteinhabern geschlossene Lizenzvereinbarungen, in denen gegebenenfalls die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in Bezug auf diese Dienste geregelt ist, eingehalten werden.

Bestehen keine Vereinbarungen mit den Rechteinhabern, so haben die Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten in Absprache mit den Rechteinhabern geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass Werke und sonstige Schutzgegenstände, bei denen ein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, auf diesen Diensten nicht verfügbar sind, aber Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein solcher Verstoß vorliegt, verfügbar bleiben.

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz –1 genannten Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten auf der Grundlage der einschlägigen Informationen der Rechteinhaber die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen.

Die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft verhalten sich gegenüber den Rechteinhabern transparent, setzen sie davon in Kenntnis, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und wie diese Maßnahmen durchgeführt werden, und erstatten ihnen gegebenenfalls regelmäßig Bericht über die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände.

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchführung dieser Maßnahmen verhältnismäßig ist und dabei die Grundrechte der Nutzer und der Rechteinhaber gegeneinander abgewogen werden und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG, falls anwendbar, keine allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.

2. Damit nicht missbräuchlich auf die Geltendmachung von Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht zurückgegriffen wird bzw. deren Geltendmachung nicht eingeschränkt wird, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen wirksame und zügig funktionierende Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stelle. Über diese Mechanismen und Möglichkeiten eingereichte Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Die Rechtsinhaber haben ihre Beschlüsse vernünftig zu begründen, damit Beschwerden nicht willkürlich abgewiesen werden.

Überdies darf es nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EU im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht erforderlich sein, einzelne Nutzer, die Inhalte hochladen, zu identifizieren und ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Nutzer im Rahmen der Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Zugang zu einem Gericht oder einer anderen zuständigen Justizbehörde haben, um die Anwendung einer Ausnahme oder Beschränkung auf das Urheberrecht geltend zu machen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten, den Nutzern und den Rechtsinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als für die verhältnismäßige und wirksame Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen bewährt haben.

In Erwägungsgrund 38 des Entschließungsentwurfs heißt es:

Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten vollziehen eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe und sind deshalb für deren Inhalt verantwortlich. Infolgedessen sollten sie faire und angemessene Lizenzvereinbarungen mit den Rechtsinhabern abschließen. Deshalb können sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.

Der Rechtsinhaber sollte nicht zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen verpflichtet sein.

Nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.

Werden Lizenzvereinbarungen geschlossen, so sollten sie im gleichen Maße und Umfang die Haftung von Nutzern abdecken, wenn die Nutzer für nichtgewerbliche Zwecke handeln.

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den

Schutz der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu gewährleisten. Diese Verpflichtung sollte auch bestehen, wenn die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.

Auch wenn keine Vereinbarungen mit den Rechtsinhabern bestehen, kann nach vernünftigem Ermessen von den Anbietern von Online-Inhaltsweitergabediensten erwartet werden, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, die dazu führen, dass Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen ein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegt, auf diesen Diensten nicht verfügbar sind. Die Anbieter solcher Dienste sind für die Verbreitung von Inhalten wichtig und haben deshalb Einfluss auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte. Die Anbieter solcher Dienste sollten geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass von den Rechtsinhabern erkannte Werke oder sonstige Schutzgegenstände nicht verfügbar sind. Diese Maßnahmen sollten jedoch nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht gegeben ist, nicht verfügbar sind.